



Stadt Leipzig

# Jahresrückblick

## Zentrale Bußgeldbehörde

### 2022



Die Zentrale Bußgeldbehörde der Stadt Leipzig verfolgt und ahndet ihr angezeigte Ordnungswidrigkeiten verschiedenster Rechtsbereiche. Festgestellt und zur Anzeige gebracht werden diese beispielweise durch die Bediensteten der Verkehrsüberwachung und des Stadtordnungsdienstes, durch andere Ämter, Einrichtungen und die Polizei, aber auch durch Privatpersonen.

Neben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Zentrale Bußgeldbehörde auch für die Vollstreckung rechtskräftiger Bußgeldforderungen sowie die Erfüllung verschiedener anderer ordnungsrechtlicher Aufgaben zuständig.

Aktuell sind in der Zentralen Bußgeldbehörde 71 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Bearbeitung aller vorgenannten Belange beschäftigt.

### News zur Anschaffung einer neuen Software

Im Rahmen des Projektes „Digitalisierung Ordnungsamt“ im Teilprojekt 2 „Anschaffung und Einführung eines neuen Bearbeitungsprogrammes für Ordnungswidrigkeiten“ arbeitet die Bußgeldbehörde intensiv am baldigen Einsatz einer neuen Bearbeitungssoftware für das Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Anfang des Jahres konnte die Ausschreibung mit den umfangreichen Anforderungen für ein neues Fachverfahren veröffentlicht und mit Zuschlagserteilung für die Bearbeitungssoftware erfolgreich abgeschlossen werden.

Ziel ist nach wie vor eine Softwarelösung, die der Digitalisierungsstrategie entspricht und die gesetzlichen Vorgaben des Bundes, der Länder sowie der Stadt Leipzig erfüllt. Dabei soll das bisher im Einsatz befindliche Bearbeitungsprogramm abgelöst werden und eine digitale Fallbearbeitung mit elektronischer Akte im Vordergrund stehen. Angedacht sind hier auch effizientere und bürgerfreundlichere Online-Anhörungen sowie neue Bezahlmethoden (QR-Code) und die Optimierung der Bearbeitungsprozesse durch zeitgemäße Softwarelösungen.

In diesem Zusammenhang wurden unter anderem Verfahrensabläufe und Prozesse auf den Prüfstand gestellt.

Als zentrales Problem war der Umgang mit dem enormen jährlichen Posteingang (440.000 Schriftstücke, 132.000 E-Mails) in der Abteilung zu klären.

Für den elektronischen Schriftverkehr mit Bürger/-innen und Behörden wurden entsprechende

Organisationspostfächer zur effektiveren Nutzung und Bearbeitung eingerichtet. Diese sind vorerst auf unserer Internetseite und teilweise auf den zu verwendenden Formularen und Bescheiden sowie im darüberhinausgehenden Schriftverkehr zu finden.

Bis zur Produktivsetzung steht für alle Beteiligten jedoch noch eine Menge Arbeit an. Aber hierzu gibt es sicher im Laufe des Jahres mehr Informationen.

### Fakten aus unserer Abteilung

Im vergangenen Jahr gingen in der Zentralen Bußgeldbehörde insgesamt 466.451 Anzeigen in den Bereichen Verkehrsordnungswidrigkeiten und Allgemeine Ordnungswidrigkeiten ein.

Im Vergleich zu den vergangenen Jahren ist hierbei im Jahr 2022 eine deutliche Steigerung zu verzeichnen.



Insgesamt wurden Buß- und Verwarnungsgelder in Höhe von 15.816.154 EUR verfügt. Die Erhöhung der Erträge resultiert dabei sowohl aus der Änderung der Bußgeldkatalogverordnung als auch aus der gestiegenen Anzeigenanzahl.



## News und Fakten aus unseren Sachgebieten

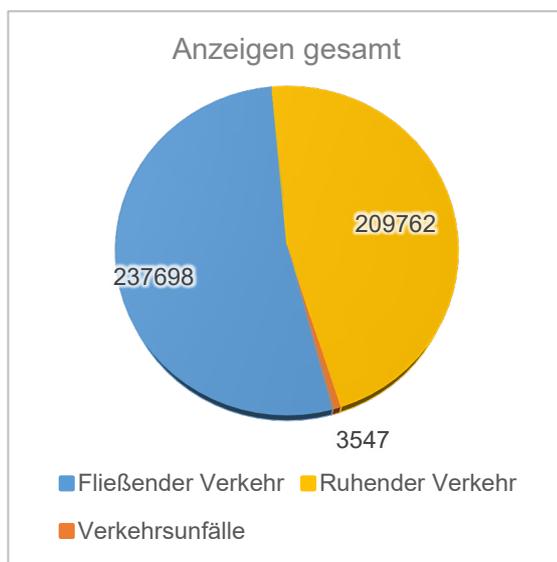
### Sachgebiet Verkehrsordnungswidrigkeiten

Das Sachgebiet Verkehrsordnungswidrigkeiten bearbeitet Verstöße im ruhenden und fließenden Verkehr und hält damit einen Schwerpunkt im Aufgabenbereich der Zentralen Bußgeldbehörde. Die Ordnungswidrigkeitenanzeigen werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und auf Grundlage des StVG, der StVZO sowie der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) geahndet.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Leipziger Straßen konnte 2022 verstärkt moderne Verkehrsüberwachungstechnik eingesetzt werden. Die Anzahl der Anzeigen bewegte sich in diesem Jahr mit 451.007 vergebenen Aktenzeichen auf einem ähnlich hohen Niveau wie vor Beginn der Corona-Pandemie 2019 und lag damit deutlich über dem Vorjahreswert (2021: 389.192 Anzeigen). Die Fallzahlen der vergangenen Jahre finden Sie in ähnlicher Form auch im Statistischen Jahrbuch der Stadt Leipzig.

### Statistische Zahlen (Stand: 31.12.2022) Verkehrsordnungswidrigkeiten

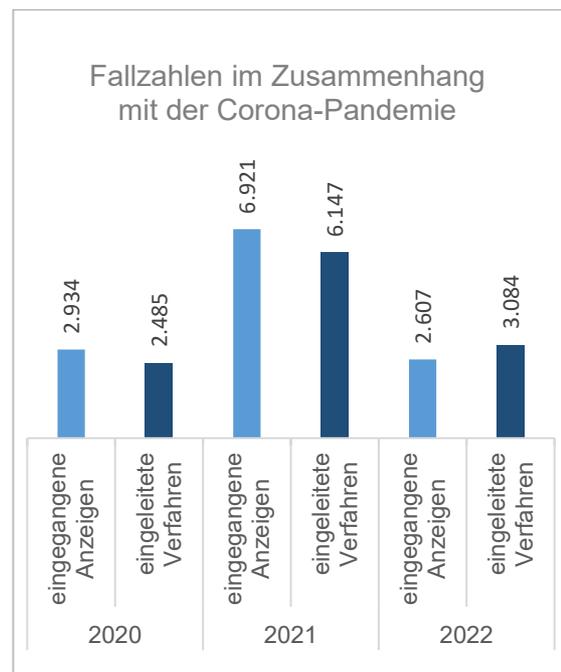
Anzeigen gesamt (Aktenzeichenvergabe)	451.007
<i>davon unter anderem:</i>	
Ruhender Verkehr – gesamt	209.762
Fließender Verkehr – gesamt	237.698
Verkehrsunfälle	3.547
<i>in den Anzeigen gesamt mit enthalten:</i>	
Fahren unter Alkohol-/Drogeneinfluss	591
Anzeigen zum Einfahrtverbot Umweltzone	9.025



### Sachgebiet Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Den Mitarbeiter/-innen des Sachgebietes Allgemeine Ordnungswidrigkeiten obliegt die Verfolgung und Ahndung einer Vielzahl spezialgesetzlicher Regelungen. Hierunter fallen unter anderem das Infektionsschutzgesetz, das Sächsische Schulgesetz, die Gewerbeordnung, bau- und umweltrechtliche Vorschriften sowie städtische Satzungen und Verordnungen.

Auch das vergangene Jahr war geprägt von der Vielzahl der zur Eindämmung der Corona-Pandemie durch den Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Infektionsschutzgesetz einschl. Verordnungen). Hierzu gingen im Jahr 2022 2.607 neue Ordnungswidrigkeitenanzeigen ein. Seit Beginn der Pandemie wurden insgesamt 11.744 Verfahren eingeleitet, 3.084 davon allein im Jahr 2022. Mit Rückgang der gesetzlichen Ver- und Gebote im Bereich der Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus und dem damit verbundenen sinkenden Anzeigenaufkommen, stieg die Zahl der Anzeigen zu Verstößen in anderen Rechtsgebieten wieder stetig an.

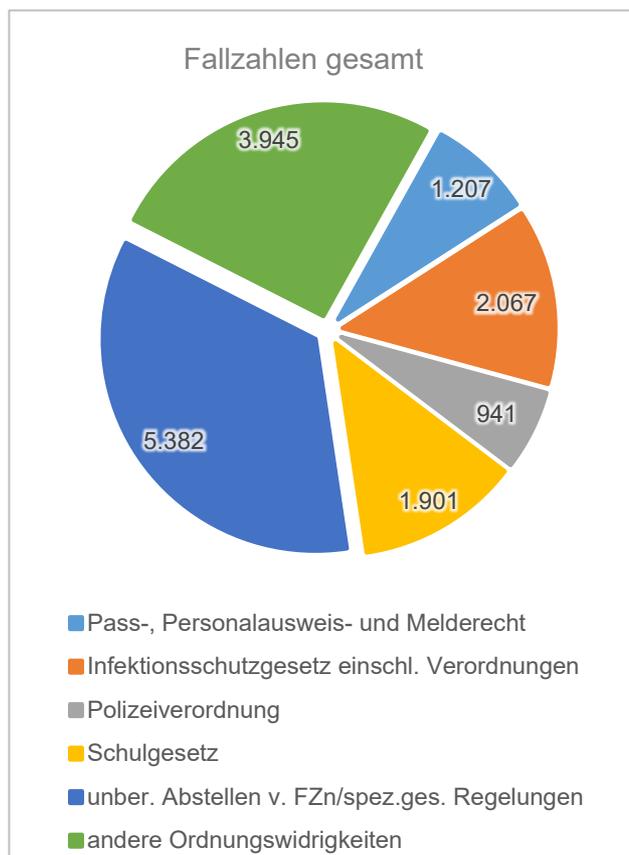


So war im vorangegangenen Jahr im Zusammenhang mit Verstößen gegen umweltrechtliche Belange ein starker Anzeigenzuwachs zu verzeichnen. Wegen des unberechtigten Abstellens von Fahrzeugen unter anderem in öffentlichen Grünanlagen, unseren Landschaftsschutzgebieten

oder im Wald gingen 5.382 Ordnungswidrigkeitenanzeigen ein (unber. Abstellen v. FZn/spez. ges. Regelungen). Dies liegt vorrangig an den umfangreichen Kontrollen der Mitarbeiter/-innen der Verkehrsüberwachung und des Stadtordnungsdienstes des Ordnungsamtes, anderer Fachämter, aber auch an der steten Zunahme von Anzeigen privater Dritter, welche sich hier zunehmend engagieren. Im Vergleich hierzu wurden im Jahr zuvor 2.800 eingegangene Anzeigen registriert.

### Statistische Zahlen (Stand: 31.12.2022) Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Fallzahlen gesamt (Aktenzeichenvergabe)	15.444
davon Verstöße gegen unter anderem:	
Pass-, Personalausweis- und Melderecht	1.207
Infektionsschutzgesetz einschließlich Verordnungen	2.067
Polizeiverordnung	941
Schulgesetz	1.901
unber. Abstellen v. FZn/spez.ges. Regelungen	5.382



### Sachgebiet Bußgeldrechtlicher Vollzug/Vollstreckung

Das Sachgebiet Bußgeldrechtlicher Vollzug/Vollstreckung ist für die Beitreibung offener Bußgeldforderungen aus rechtskräftigen Bußgeldbescheiden sowie deren angeordneten Nebenfolgen, der Vollstreckung von Verwaltungsakten des Ordnungsamtes und für ordnungsrechtliche Aufgaben zuständig.

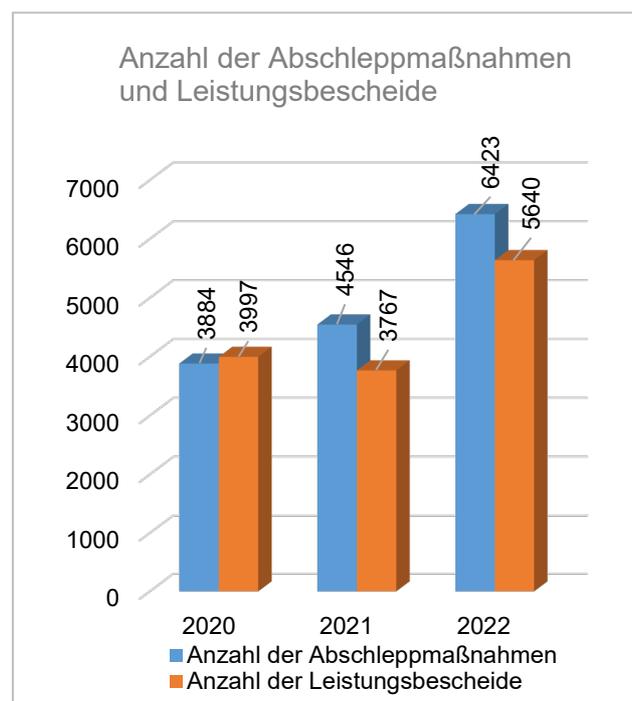
### Verwaltungsverfahren zum Abschleppen verkehrsordnungswidrig geparkter Fahrzeuge

Zu den regelmäßigen Aufgaben gehört die Durchführung von Verwaltungsverfahren zum Abschleppen verkehrsordnungswidrig geparkter Fahrzeuge.

Eine Störung durch verkehrsordnungswidrig parkender Fahrzeuge wird mit der Einleitung der Abschleppmaßnahme beseitigt. Der Fahrzeugführer beziehungsweise -halter ist zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet. Jeder durch die Verkehrsüberwachung angeordneten Abschleppmaßnahme folgt ein entsprechender Verwaltungsvorgang, welcher von der Erstellung des Leistungsbescheids, über das Widerspruchsverfahren, bis hin zur Klage durch das Sachgebiet bearbeitet wird. Im Jahr 2022 war hier eine Fallzahlensteigerung von 49,7 % zu verzeichnen, was das Sachgebiet vor große Herausforderungen stellte, deren Bewältigung noch andauert.

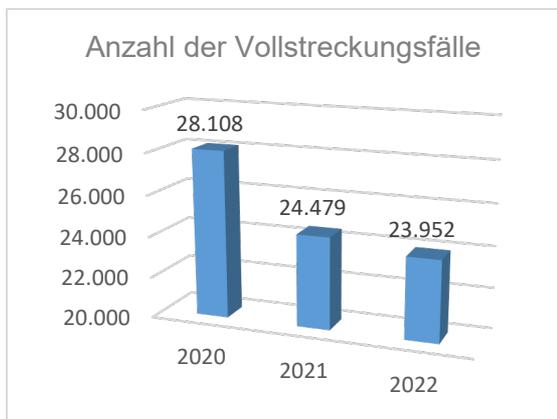
### Beitreibung offener Forderungen

Weiterhin obliegt es dem Sachgebiet, offene Forderungen aus rechtskräftigen Bußgeldverfahren

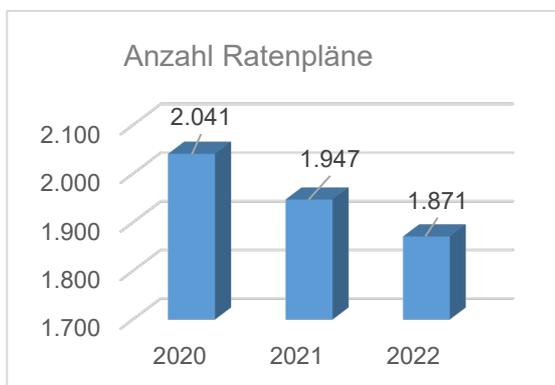


zeitnah und vollständig beizutreiben. Dem Charakter der Geldbuße als Sanktion Rechnung tragend, ist der vom Gesetzgeber beabsichtigte präventive und erzieherische Aspekt vordergründig.

Zur Beitreibung der offenen Forderung stehen den Mitarbeitern/-innen verschiedene Ermittlungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, in Abhängigkeit von der Forderungshöhe, Forderungsart und Vollstreckungshindernissen, zur Verfügung.

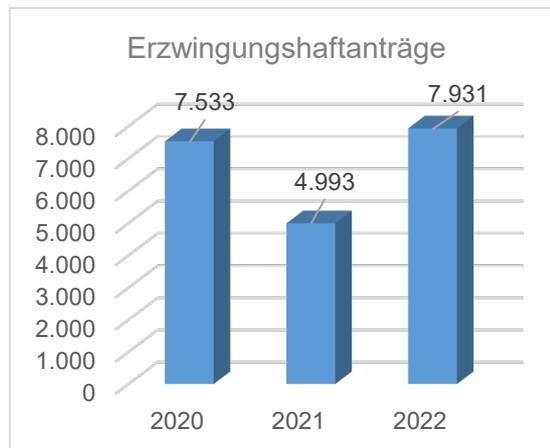


Anders als bei übrigen öffentlich-rechtlichen beziehungsweise privatrechtlichen Forderungen der Stadt Leipzig besteht auch die Verpflichtung zur Beitreibung geringfügiger Forderungen gegen Personen, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt. Darauf fußend sind nach aktueller Rechtsprechung auch Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung/Stundung) mit geringer monatlicher Ratenhöhe zu bewilligen beziehungsweise anzuordnen, was wiederum zu längeren Bearbeitungszeiträumen führt.



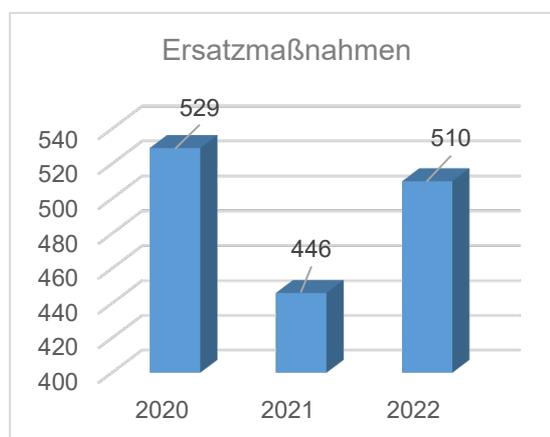
Als weitere Vollstreckungsmaßnahme ist die Sachpfändung in das bewegliche Vermögen möglich. Bei der Stadt Leipzig können vermehrt Sachpfändungen zu Fahrzeugen durchgeführt werden. Dabei kann das Fahrzeug erst nach Zahlung der offenen Forderungen bei der zuständigen Abschleppfirma ausgelöst werden.

Kann die Forderung nicht beigetrieben werden, so wird der Vorgang an das Amtsgericht zum Antrag auf Erzwingungshaft weitergeleitet. Diese Erzwingungshaft kann nur durch Zahlung abgewandt werden.



In Fällen, in denen die gegen Jugendliche oder Heranwachsende festgesetzte Geldbuße nicht bezahlt wird, kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Jugendlichen oder Heranwachsenden auferlegen, an Stelle der Geldbuße zum Beispiel Arbeitsleistungen zu erbringen. Dies wird auch regelmäßig von den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden auf eigenen Antrag in Anspruch genommen.

Im Zusammenhang mit Verkehrsordnungswidrigkeiten wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Unterhaltung eines Fahrzeuges aufbringen kann, auch zur Zahlung der Geldbuße herangezogen werden kann. Deshalb wird in diesen Fällen von einer Beantragung von Ersatzmaßnahmen abgesehen. Ziel bei der Beantragung von Ersatzmaßnahmen ist der erzieherische Wert in Form von Ableistung von Sozialstunden.

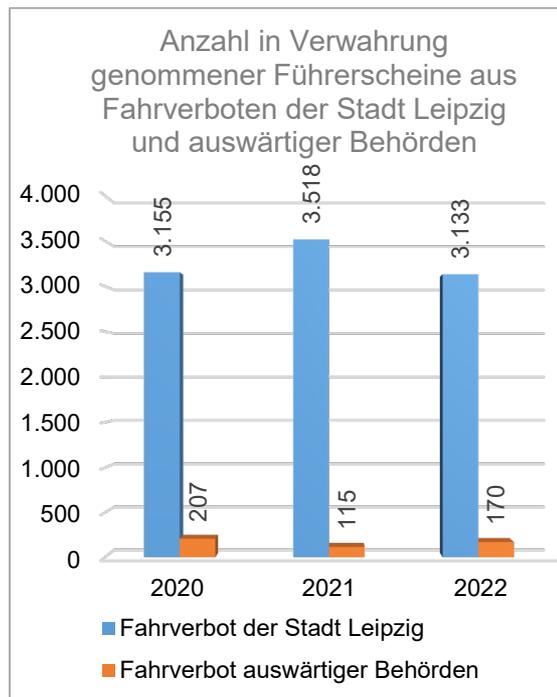


Die Überwachung der Ableistung von Arbeitsstunden, zu deren Erfüllung eine Frist zu setzen ist, wird der Jugendgerichtshilfe übertragen.

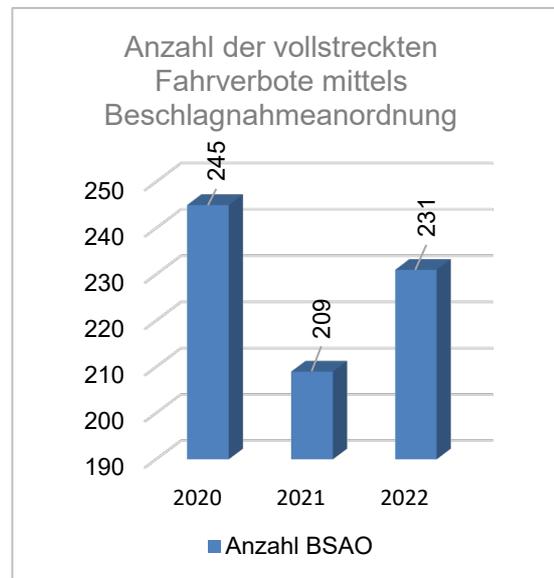
Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann zur Beibehaltung der Geldbuße übergegangen werden. Aufgrund einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Anordnung des Jugendrichters, entweder die Geldbuße zu zahlen oder die Arbeitsaufgabe zu erfüllen, kann Jugendarrest verhängt werden. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn nachträglich die Weisung erfüllt oder die Geldbuße gezahlt wird. Durch die Vollstreckung des Jugendarrestes bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße oder zur Erfüllung der erzieherischen Maßnahme grundsätzlich unberührt.

### Vollzug/Vollstreckung Fahrverbot

Verwaltungsbehörden können wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit – als Nebenfolge einer Geldbuße – auch Fahrverbote verhängen. Für Leipziger/-innen besteht das Angebot, abzugebende Führerscheine auch dann in Leipzig in Verwahrung geben zu können, wenn das Fahrverbot durch eine andere Behörde verhängt wurde und diese mit der Verwahrung in Leipzig einverstanden ist.



Wird der Führerschein zum Vollzug des Fahrverbotes vom Betroffenen nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen. Das Bußgeldverfahren ist damit erst nach der Beendigung des Fahrverbotes und erfolgter Zahlung erledigt.



### Vollstreckung von Verwaltungsakten

Darüber hinaus werden in diesem Sachgebiet verschiedene weitere Verwaltungsakte vollstreckt, wie beispielsweise die Entstempelung amtlicher Kennzeichen, beispielsweise bei nicht pflichtversicherten Fahrzeugen.

### Impressum

Herausgeber:  
Stadt Leipzig, Dezernat Umwelt, Klima,  
Ordnung und Sport  
Ordnungsamt, Zentrale Bußgeldbehörde

E-Mail: [ordnungsamt@leipzig.de](mailto:ordnungsamt@leipzig.de)

Verantwortlich: Thomas Liederwald

Redaktion: Janet Griesbach

Foto Titelseite: Ordnungsamt

Redaktionsschluss: Februar 2023

Aus den Informationen leiten sich keine rechtlichen Verbindlichkeiten her. Die Publikation wird kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit Genehmigung und Quellenangabe gestattet.